Osaka University Knowledge Archive

Title	Das Vorhaben einer Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung. Zur Kritik im Spiegel von Beirägen in der “Neuen Zürcher Zeitung”
Author(s)	Heuser, Robert
Citation	Osaka University Law Review. 1981, 28, p. 11-30
Version Type	VoR
URL	https://hdl.handle.net/11094/11529
rights	
Note	

Osaka University Knowledge Archive : OUKA

https://ir.library.osaka-u.ac.jp/

Osaka University

DAS VORHABEN EINER TOTALREVISION DER SCHWEIZERISCHEN BUNDESVERFASSUNG. ZUR KRITIK IM SPIEGEL VON BEITRÄGEN IN DER „NEUEN ZÜRCHER ZEITUNG"

Robert HEUSER*

Ein Gespenst geht um in Japan, das Gespenst der Verfassungsänderung. Während in Japan eine Änderung von Verfassungsbestimmungen von Zeit zu Zeit angeregt wird, dann aber auf großen und bisher unüberwindbaren Widerstand aus vielen Bereichen der Gesellschaft stößt, ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in den dreißig Jahren seiner Geltung über fünfzig Mal — oft in umfangreicher Weise und in wichtigen Teilen — geändert worden.[1] Dies wird im Prinzip (wenn auch nicht in solcher Häufigkeit) als normaler Vorgang angesehen. Kein Gesetz, auch kein Verfassungsgesetz, kann für alle Zeiten eine angemessene Antwort auf die sich ständig wandelnden sozialen Gegebenheiten bereithalten. Manchmal wird dieser Wandel als so erheblich empfunden, daß nicht eine Änderung einzelner Verfassungsbestimmungen, sondern eine Totalreform der Verfassung als geeignete Reaktion auf diesen Wandel angesehen wird. Dies ist heute die Ansicht vieler Bürger, Wissenschaftler und Politiker in der Schweiz. Ich möchte drei Fragen aufwerfen und zu beantworten versuchen:

1. Worin wird die Notwendigkeit der Totalreform gesehen?
2. Was ist der wesentlich neue Inhalt des vorgelegten Verfassungsentwurfs?
3. Worin besteht der wesentliche Inhalt der Kritik an diesem Entwurf und wie sind die politischen Chancen einer Verfassungstotalrevision in einer modernen pluralistischen Gesellschaft wie sie die Schweiz darstellt?

---

* Universität Osaka. Dem Schweizerischen Generalkonsulat Osaka danke ich für freundliche Auskünfte.

1) Einen Nachweis sämtlicher Änderungen enthält J. Seifert, Grundgesetz und Restauration, 3. Aufl., Neuwied (Luchterhand) 1977.

1. Die Notwendigkeit der Revision.

Die schweizerische Bundesverfassung stammt von 1848, als die schweizerischen Kantone sich zu einem Bundesstaat vereinigten. 1874 war der Text völlig verändert worden; Teiländerungen gab es seither fast hundert, die meisten im Zusammenhang mit dem Verhältnis von Bund und Kantonen, also im Dienste der ständig wachsenden Zentralisierungstendenz. Durch diese zahlreichen Änderungen war die Verfassung unhandlich und unübersichtlich geworden, ihre Kompetenznormen waren undurchsichtig, es fehlte ein Grundrechtskatalog und das Faktum des sozialen Rechtsstaates fand in der Verfassung keine Entsprechung.

Im Jahre 1965 hatten die Parlamentarier Karl Obrecht (Ständerat) und Peter Dürrenmatt (Nationalrat) zum ersten Mal die Notwendigkeit einer Totalrevision betont. Sie zeigten sich beunruhigt über die sich ausbreitende Staatsverdrossenheit, die "Helvetische Malaise" (Max Imboden). Dem sollte entgegengewirkt werden durch eine Neubesinnung der Stellung des Bürgers im und zum Staat wie auch der Rolle und Funktionsfähigkeit des Staates. Einem solchen Zweck könnte nach Ansicht der beiden Initiatoren eine Totalrevision der Bundesverfassung dienen, die so den veränderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der Gegenwart und absehbaren Erfordernissen der Zukunft angepaßt werden sollte.

Nachdem die beiden Kammern des Bundesparlaments im Sommer 1966 zugestimmt hatten, trug eine Arbeitsgruppe unter der Leitung eines früheren Außenministers zunächst auf Grund eines Fragebogens Stellungsnahmen von Kantonen, politischen Parteien und Hochschulen (nicht aber von Interessenverbänden) zur Wünschbarkeit einer solchen Verfassungsrevision und Vorschläge dazu zusammen, die dann einer 1973 durch die Regierung eingesetzten Expertenkommission zusammen mit den Vorentwürfen einiger Rechtsprofessoren als Arbeitsgrundlage dienten. Dieser Kommission gehörten sechsundvierzig Vertreter der verschiedenen Bevölkerungs- und Berufsschichten aller politischer Richtungen, der Verbände und der Regionen an. Ende Februar 1978 wurde der amtliche Entwurf einer neuen Verfassung der Öffentlichkeit vorgestellt.

2. Der Verfassungsentwurf.

Ergebnis der Kommissionsarbeit ist ein knapp formulierter, systematisch gegliederter Verfassungstext, der auch für den Normalbürger lesbar und verständlich ist. Er bringt keine revolutionären Neuerungen; er will jedoch auf eine neue Weise, neuen geistigen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konzeptionen angepaßt, das Wesentliche des schweizerischen Staatswesens, „seine grundlegenden Lebensgesetze, Spielregeln und Zielvorstellungen" den Bürgern wieder sichtbar zu machen.

Ich fasse den Inhalt des Entwurfs kurz zusammen. Ziele und Aufgaben des Staates, Grundrechte und Sozialrechte seiner Bürger werden zum ersten Mal zusammenfassend aufgewiesen; in der geltenden Verfassung sind sie entweder gar nicht oder aber zusammenhangslos an unterschiedlichen Stellen zu finden. Es fällt auf, daß die Verfasser des Entwurfs den Mut gehabt haben, mit dem neuen Text jahrelange und bisher ergebnislose Diskussionen über innenpolitisch umstrittene Fragen erneut zur Entscheidung zu stellen. Das gilt z.B. für die Gleichberechtigung von Mann und Frau, für die Informationspflicht der Behörden, für das Demonstrationsrecht, für das Asylrecht und die Freizügigkeit von Ausländern, für die Möglichkeit, Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen einen Ersatzdienst leisten zu lassen.[2] Zu vielen dieser Punkte ergab sich eine lebhafte Diskussion. Dies war noch stärker der Fall bezüglich von Regelungen des Entwurfs, bei denen die Individualrechte mit denen anderer Bürger oder mit den Zielen des Gemeinwohls kollidieren könnten, wo z.B. staatliche Eingriffe gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht in die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit und in den Wirtschaftsablauf vorbehalten werden, etwa gegen die übermäßige Konzentration von Vermögen und Grundbesitz und durch die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

Der zweite Teil des Entwurfs bezieht sich auf das Verhältnis von Bund und Kantonen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind neu gefaßt worden. Dazu gehört auch eine neue Finanzordnung und die seit Jahren umstrittene Neuverteilung und Harmonisierung der Steuern sowie die Anpassung des Verfahrensrechts in Straf- und Zivilsachen.

---

2) über einen Teil dieser Fragen — etwa die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und die Militärdienstverweigerung — war allerdings schon durch Volksabstimmung im ablehnenden Sinne entschieden worden.

Ihren Niederschlag finden die Diskussionen der letzten Jahre ferner in bezug auf die Mitwirkung der Bürger bei der politischer Willensbildung. Erstmals werden in diesem Zusammenhang die politischen Parteien in der Verfassung erwähnt und ihnen ein Anspruch auf staatliche Beiträge zuerkannt. Das Wahlalter soll auf achtzehn Jahre herabgesetzt werden. Das Recht der Volksinitiative soll sich künftig nicht nur auf neue Verfassungsbestimmungen beziehen, sondern auch auf den Erlaß oder die Änderung von Gesetzen. Im vorparlamentarischen Verfahren sollen künftig außer den unmittelbar betroffenen Interessengruppen auch alle Bürger Vorschläge unterbreiten können. Schließlich ist in diesem Zusammenhang der geplante Ausbau der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit zu erwähnen.
Aus all dem ergibt sich, daß es sich um eines der politisch und juristisch interessantesten Verfassungsreform- Vorhaben unserer Tage handelt.

3. Die Kritik.

Nachdem der Entwurf Ende Februar 1978 der Öffentlichkeit vorgestellt worden war, wurden Parteien, Verbände, Kirchen, Universitäten und alle interessierten Bürger (wiederum) eingeladen, sich bis Anfang Juli 1979 dazu zu äußern. Nach diesem sog. Vernehmlassungsverfahren sollten die eingegangenen Vorschläge und Beanstandungen ausgewertet und über das weitere Verfahren entschieden werden, an dessen Ende eine Volksabstimmung stehen muß.
Im Augenblick ist die Phase der nach dem Vernehmlassungsverfahren notwendig gewordenen Überarbeitung des Entwurfs noch nicht abgeschlossen. Das ganze Projekt befindet sich zur Zeit in einer Art Ruhepause. Im folgenden will ich einige wichtige Diskussionsbeiträge zu Wort kommen lassen. Dabei beschränke ich mich auf Stellungsnahmen zu dem ersten Teil des Verfassungsentwurfs, der mit „Grundrechte und staatsleitende Grundsätze" überschrieben ist.[3] In ihm sind die Staatsziele, die Grundrechte, sowie die Sozial- und Wirtschaftsordnung geregelt. Sie sind von allgemeinem Interesse. Den wichtigen Regelungsbereich des Verhältnisses von Bund und Kantonen lasse ich unberücksichtigt. Zwar gehört das Föderalismuskonzept

3) Dieser Teil des Entwurfs ist unten als Anhang abgedruckt.

des Entwurfs zu den am lebhaftesten umstrittenen Normbereichen, es ist aber zu sehr spezifisch schweizerischer Natur als daß es in dieser Darstellung, die eine Auswahl treffen muß, behandelt werden könnte.[4)]

Wichtige Diskussionsbeiträge sind in der „Neuen Zürcher Zeitung" abgedruckt worden. Auf sie stütze ich mich hier. Die NZZ ist eine Zeitung mit bald 200-jähriger Tradition. Sie wird vielfach für die anspruchsvollste deutschsprachige Tageszeitung gehalten. Ihre Tendenz ist konservativ und liberal, was aber nicht bedeutet, daß in ihr nicht auch linksorientierte Meinungen des schweizerischen Spektrums zu Wort kämen.

a) *Kritik von Notwendigkeit und Möglichkeit der Totalrevision.*

Als einer der ersten äußerte sich der Züricher Rechtsprofessor Martin Usteri (NZZ 3. 3. 1978). Zwar meint er: „Als aktive Bürger unseres Bundesstaates, welche noch nicht von der politischen Konsumentenmentalität 'angefressen' sind, müssen wir uns . . . mit diesem Verfassungsprojekt der Expertenkommission auseinandersetzen". Diese Auseinandersetzung besteht dann in einer auf konservativer Grundlage beruhenden vernichtenden Kritik des gesamten Revisionsvorhabens. Usteri ist der Meinung, daß „die echten Voraussetzungen für eine Totalrevision der Bundesverfassung" nicht gegeben seien. Er führt aus: „Wir stellen keine grundlegende *geistige* Bewegung fest, welche ein von den herrschenden Auffassungen abweichendes anthropologisches Grundkonzept darlegen würde . . . Ohne klare geistige und politische Vorstellungen ist keine neue Ordnung zu schaffen . . . Entsprechend fehlt denn auch die *politische* Voraussetzung für eine Totalrevision der Bundesverfassung, indem wir keine politische Bewegung zur Popularisierung und Umformung der geistigen Ideen feststellen". Bei dem Entwurf handle es sich daher um ein Werk von „Expertokraten und Technokraten", die die Verfassungsrevision „als Machtinstrument" einsetzten. „Ein modernistischer Ungeist durchweht den Verfassungsentwurf: Der Glaube, daß alles machbar ist, steht dem Entwurf zu Gevatter". „Unerträglich" sei insbesondere die „Planungsgläubigkeit" des Entwurfs.

4) Für eine umfassende Darstellung vgl. P. Saladin, Verfassungsreform und Verfassungsverständnis, AöR Bd. 104 (1980).

Eine andere Grundlagenkritik (Martin Lendi, ETH Zürich, NZZ 14. 4. 1978) geht von der Feststellung aus, daß hinter jedem Verfassungstext verfassungspolitische Vorfragen stehen, die den Sinn der geschriebenen Verfassungsnorm wesentlich beeinflussen. Diese Vorfragen „deutlich zu machen ist seit je ein wesentliches Anliegen der Rechtswissenschaft". Lendi wirft der Expertenkommission die „fehlende kritische Auseinandersetzung mit dem Staatszweck" vor. Auf diese Weise entstehe die Gefahr, daß „der staatliche Aufgabenbereich und mithin der Staatszweck letztlich durch die faktische Entwicklung bestimmt wird, anstatt daß in normativer Wertung die Verantwortungsbereiche von Staat, Wirtschaft, Gesellschaft, Individuum ausgeschieden und der staatlichen Aufgabenerfüllung Prioritäten gesetzt werden". Der heutige Trend, „der in steigendem Maße mehr und mehr Aufgabenbereiche dem Staat überträgt" könne beim „totalen Staat" enden, der alles tun müsse, unabhängig davon, ob er es tun könne und tun solle. Statt dessen müsse eine Verfassung „die Grenzen des Staates sehen — nach allen Seiten!" Lendi fügt hinzu: „Der Versuch Wilhelm von Humboldts, 'die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen', müßte in einer veränderten Welt mit erweiterter Fragestellung erneut unternommen werden".

b) Die sich hierin zeigende *Kritik der Staatszwecklehre* knüpft bei Art. 2 des Entwurfs an, der eine Aufzählung der staatlichen Tätigkeitsbereiche und Ziele enthält. Zu der hierin zum Ausdruck kommenden Regelungsdichte der Staatstätigkeit, dieser umfassenden Programmatik staatlicher Aufgaben, wird weiterhin kritisch angemerkt, daß der Staat hier ein fast unbegrenztes Feld der Aktivität erhalte. Dietrich Schindler (Zürich) wirft die Frage auf (NZZ 24. 6. 1978), „ob eine Verfassung, die der Ausweitung der Staatstätigkeit so freie Bahn läßt, unserem politischen Habitus entspricht." Derart umfassende Zielbestimmungen und Ermächtigungen seien „der schweizerischen Haltung zum Staat fremd." Ein anderer Kritiker (Nationalrat R. Friedrich) führt aus (NZZ 31. 8. 1978), daß die Umschreibung der Staatsaufgaben in einer so abstrakten und unbegrenzten Weise „den Versicht auf den Verfassungsstaat und eine

schrankenlose Ermächtigung an den Gesetzgeber" bedeute. „Das Ob und Wie einer neuen Staatsaufgabe ist dann nicht mehr eine auf höchster Stufe zu entscheidende Frage, sondern nur noch eine solche des Gesetzes . . . , damit wird die Verfassung inhaltlich abgewertet, und der Gesetzgeber ist nicht mehr an verfassungsmäßige Schranken gebunden. Das ist praktisch um so wichtiger, als der Anteil der Verwaltung und ihrer Experten am Gesetzgebungsprozeß . . . immer größer wird." Die Schranken, die Verfassungsänderungen gesetzt sind, seien dann ohne Relevanz.

Aus liberaler Sicht erscheinen die Art. 26 und 31 als Ausdruck der „Staatsgläubigkeit", des Glaubens, daß alles realisierbar sei, wenn man dem Kollektiv nur genügend Kompetenzen einräume. Erinnert wird an Hölderlin, der im „Hyperion" gesagt hatte, gerade das lasse den Staat zur Hölle werden, daß der Mensch ihn zu seinem Himmel machen wolle (R. Friedrich aa0).

Auf eben dieser Linie der Kritik der nach Meinung der Kritiker zu wenig begrenzten Staatstätigkeit liegen auch viele Stellungsnahmen zum Regelungsbereich der Wirtschafts- und Eigentumsordnung (unten c) und zur Frage der Sozialrechte (unten d).

c) Die *Kritik der Wirtschafts- und Eigentumsordnung des Entwurfs* geht aus von den Artikeln 17, 19 und 31. M. Usteri (aa0) meint: „Die neue Verfassung möchte dem Schweizervolk hier den autoritären Versorgungsstaat bringen. Die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsfreiheit, welche durchaus auch die 85 Prozent der Arbeitnehmer direkt angehen, werden völlig ausgehölt. Beide Freiheitsrechte werden in der Verfassung nur noch formal erwähnt. Materiell aber sind die 'Politiken' der jeweils herrschenden Experten allesamt möglich. Dieser Staatsauffassung liegt das anthropologische Konzept der Existentialisten(christlicher und atheistischer) Observanz zugrunde: der funktionalistische, in der Masse vereinsamte, geworfene Mensch. Hier bildet der Staat nicht mehr eine Gemeinschaft, sondern eine Herrschaft der Funktionäre."

Differenzierter argumentiert der Baseler Jurist G. Schmid (NZZ vom 18. 5. 1978). Zwar habe sich die Expertenkommission von der Vorstellung

gelöst, „daß jedes staatliche Eingreifen in die Wirtschaft gewissermaßen als besonders und nur im Sinne einer Ausnahme zu rechtfertigender Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit" begriffen werde. Denn diese Vorstellung sei ohnehin nicht sachgerecht und entspreche nicht dem geltenden Rechtszustand. Staatliche Aufgaben der Wirtschaftspolitik wie Währungsschutz, Kunjunktursteuerung usw. würden verzeichnet, wenn man sie primär als Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit betrachte. Somit habe die Expertenkommission zu Recht einen weitgespannten Katalog wirtschaftspolitischer Ziele des Staates niedergelegt (Art. 31). Andererseits werde aber die Wirtschaftsfreiheit (in Art. 19) als Grundrecht ausgestaltet und genieße so den für alle Grundrechte festgelegten erhöhten Schutz gegenüber Einschränkungen (gemäß Art. 23).
In einer anderen Stellungsnahme wird der Expertenkommission vorgeworfen, sie betrachte „Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit als Grundrechte minderen Ranges" (Rudolf Rohr, NZZ vom 3. Juni 1978). Im Bericht der Expertenkommission war von den sog. wirtschaftlichen Freiheitsrechten einer in der Verfassungsrechtswissenschaft häufigen Ansicht folgend ausgeführt worden, daß sie „stärker in die Dynamik des sozialen Wandels hineingestellt sind und somit eines weniger harten Kerngehalts bedürfen."[5] In ihrer Eigentumstheorie ging die Kommission von der Feststellung aus, daß die Selbstbestimmung des Eigentümers zur Fremdbestimmung der Nichteigentümer werden kann. Besonders beim Grundeigentum werde dessen Ambivalenz unterstrichen, wonach neben den freiheitsschaffenden positiven Wirkungen (zugunsten des Eigentümers) auch die freiheitsbeschränkenden negativen Wirkungen (zulasten der Nicht-Eigentümer) zu beachten seien. Hierin sieht ein Kritiker (Rohr aa0) eine grundlegende Änderung der Eigentumsgarantie. Er führt aus: „Die herkömmliche Fragestellung 'Freiheit oder Sozialbindung' wird über Bord geworfen. Es ist nicht mehr die Rede von den primären Eigentumsrechten, die aus Gemeinwohlinteresse beschränkt werden müssen. Vielmehr erscheinen nun plötzlich die altbekannten Instrumente der staatlichen Nutzungs- und Verfügungsbeschränkung im neuen Lichte freiheitsspendender Maßnahmen."

5) Bericht der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, Bern 1977, S. 30.

Unter der Fragestellung „Freiheit für wen?" begrüßt der (sozialdemokratische) St. Gallener Jurist Paul Steiner die Wirtschafts- und Eigentumsordnung des Verfassungsentwurfs (NZZ vom 22. 12. 1978). Zusammenfassend stellt er fest: „Wer ein rechtsstaatliches, freiheitliches und demokratisches System bejaht, kommt nicht darum herum, eine Verfassung zu bejahen, die bessere Möglichkeiten gibt, übermäßige Ungleichheiten zwischen wirtschaftlich Stärken und wirtschaftlich Abhängigen abzubauen und die formalrechtliche Rechtsgleichheit in der Richtung auf vermehrte tatsächliche Rechtsgleichheit und mehr Demokratie in Wirtschaft und Gesellschaft auszubauen".

Die hier angesprochene Thematik betrifft besonders den Bereich der Mitbestimmung im Unternehmen gem. Art. 29 des Entwurfs. Prof. Hans Huber, Bern, ist der Meinung, daß durch eine solche Mitbestimmung durch Nichtaktionäre wohl „die Eigentumsgarantie verletzt" sei (NZZ vom 16. 8. 1978). Überhaupt sieht Huber in dem Entwurf einen „Feldzug gegen das heutige Privateigentum", weil der Entwurf das Eigentum — im Gegensatz zur geltenden Verfassung — nur noch „im Rahmen der Gesetzgebung" gewährleistet. Zwar sieht Huber, daß die Eigentumsgarantie wie kein anderes Grundrecht mit dem normalen Gesetzesrecht verzahnt ist, trotzdem müsse in der Verfassung die Einschränkung „im Rahmen der Gesetzgebung" wegbleiben. Denn auch der Gesetzgeber müsse an die Eigentumsgarantie gebunden sein, „und es soll selbst der bloße Eindruck nicht erweckt werden, als ob der Gesetzgeber nicht auf sie verpflichtet wäre". Huber sieht nun eine besondere Gefahr darin, daß einerseits das Eigentum nur noch „im Rahmen der Gesetzgebung" garantiert werden soll, und daß andererseits der Entwurf staatliche Gesetzgebung eigentumspolitischer Art (z.B. Verhinderung von Konzentration von Grundeigentum, Umverteilung des Bodenwertzuwachses u.a.) verlangt. Durch diese Koppelung „würde die Eigentumsgarantie der Eigentumspolitik untertan gemacht". Damit würde der bei Grundrechten allgemein als unantastbar gehaltene „Kern" für das Eigentum in Frage gestellt. Abschließend hält Huber für „besonders unbefriedigend, daß von Entfaltung und Sicherung d e r Menschen statt d e s Menschen die Rede ist. Die verschiedenen Schulen der Staats- und Rechtsphilosophie seit dem Altertum und dem Mittelalter dachten in diesem

Zusammenhang stets an den einzelnen Menschen um seines Wertes willen, und das war nicht Individualismus, sondern die Lehre von der menschlichen Person. Die Person behält ein Recht auch unabhängig vom Volkswohl, in extremis auch gegen das Volkswohl. Dieser Gedanke würde sich verflüchtigen, wenn es in der neuen Verfassung hieße, die Eigentumsordnung habe den Menschen, d.h. einer unbestimmten Vielzahl, zu dienen."

d) Art. 26 des Entwurfs ist mit „*Sozialrechte*" überschrieben. Prof. Hugo Sieber (Muri/Bern, NZZ vom 19. 7. 1978) erkennt zwar, daß hier nicht die Schaffung individuell klagbarer Ansprüche, sondern nur Aufträge an den Gesetzgeber gemeint sind. „Aber gerade deshalb ist es erstaunlich", so führt er aus, „daß sich der Entwurf nicht mit der Enumeration dieser Aufträge begnügt, sondern hierfür das zu Mißdeutungen Anlaß gebende Wort von den Sozialrechten braucht. Denn auf Grund dieses Wortes dürften die genannten Aufträge an den Gesetzgeber im Verlauf der Zeit doch immer mehr als Aufforderung zur Schaffung individueller Ansprüche gedeutet werden, eine Entwicklung, die trotz der jetzt noch anders lautenden Auslegung durch die Verwendung dieses Ausdruckes in Kauf genommen wird, wenn nicht sogar bewußt eingeleitet werden soll." Die soziale und rechtstheoretische Notwendigkeit der Formulierung eines Mindestmaßes an Sozialrechten wird aber anerkannt. So spricht Hans Huber von der Aufgabe, „behutsam eine Anzahl rechtsstrukturell angemessener Sozialrechte zu gewährleisten" (NZZ vom 30. 6. 1978). Peter Tschopp (Genf) rechnet auch die in Art. 25 des Entwurfs erwähnte Drittwirkung der Grundrechte zu den sozialen Rechten. Durch diese Drittwirkung würden die Grundrechte „sinngemäß auch unter Privaten wirksam" (NZZ vom 18. 10. 1978). Damit „soll den Schwachen geholfen und der sozialen und wirtschaftlichen Macht Schranken gesetzt werden" (NZZ vom 18. 10. 1978). Tschopp fügt hinzu: „Schließlich fallen auch das im Zusammenhang mit Arbeitsbeziehungen ausdrücklich erwähnte Streikrecht (Art. 28) und das Mitbestimmungsrecht (Art. 29) in den Bereich der Sozialordnung und gehören mit dem Konsumentenschutzartikel (Art. 33) zum Arsenal, das nach Ansicht der Kommission, den 'Nachtwächterstaat' zum 'sozialen' Staat werden läßt."

Auch Professor Neidhart (Konstanz/Zürich) betont die Aufgabe des modernen Rechtsstaates, nicht nur staatliche, sondern jede Form von Macht zu bändigen. Er fragt: „Müßte eine zeitgemäße Rechtsstaatstheorie nicht auch solche außerstaatlichen Ursachen und Formen der Macht und der Bedrohung der Freiheit mitbedenken? Wer denn anders als der Staat kann uns vor einer freiheitsbedrohenden Überbenutzung unserer eigenen Existenzgrundlagen und gegen die offenbar fast grenzenlose Macht neuer Forschungsergebnisse in den Bereichen der Biochemie oder der Kernenergie schützen?" (NZZ vom 6. 1. 1979).

Der Siegener Professor Bodo Gemper unterzieht unter der Fragestellung „Ein nicht einlösbares Versprechen als Verfassungsrecht?" (NZZ vom 31. 1. 1979) eines der „Sozialrechte", das sog. Recht auf Arbeit einer Spezialuntersuchung. Er ist der Meinung, daß der normative Gehalt einer solchen Regelung „nicht geeignet ist, dem einzelnen Bürger einen gerichtlich durchsetzbaren Individualanspruch auf Arbeit im Sinne . . . einer konkreten Beschäftigungsgelegenheit zu verleihen". Und ebensowenig könne „aus solchen Verfassungssätzen ein individualrechtlicher Anspruch auf ein Tätigwerden staatlicher Stellen im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen abgeleitet werden". Es handele sich vielmehr „um formal positivierte politische Richtlinien, die zwar den Gedanken der sozialstaatlichkeit konkretisieren, nicht jedoch dem Einzelnen damit auch bereits eine Rechtsposition zuweisen".

4. Das Problem „politischer" Gesetzgebung in der pluralistischen Gesellschaft, wohlbekannt etwa im Bereich der Erstellung einer Kodifikation des Arbeitskampfrechtes, stellt sich natürlich in seiner ganzen Tiefe und Breite bei einem Vorhaben der vorliegenden Art. Dieter Chenaux-Repond weist darauf hin (NZZ vom 17. 3. 1978), daß die Bundesverfassung von 1848, die an umwälzenden Neuerungen wesentlich mehr herbeigeführt habe als die jetzige Totalrevision innerhalb der Frist von einigen Monaten entworfen, beraten, beschlossen und von der Mehrheit des Volkes akzeptiert worden sei. „Heute", so führt er aus, „haben wir in der Schweiz die Gewohnheit, Entscheidungen schon in frühen Stadien ihrer Anbahnung breit abzusichern. So hat denn auch die Expertenkommission . . . jahrelang beraten. Der Preis

besteht u.a. darin, daß vielleicht eher noch zuviel als zuwenig im Vorentwurf steht, was unvermeidlich Angriffsflächen schafft." Professor Hans Huber vertritt gar die Ansicht: „Es ist eine der bedrückensten Erkenntnisse der Gegenwart: Den entscheidenden Aufgaben eines umfassenden allgemeinen Wohls oder sogar einer Rettung der Menschheit stehen organisierte und nichtorganisierte Interessen gegenüber, die davon nichts wissen oder wissen wollen . . . " (NZZ 30. 6. 1978).

Was nun die Aussicht auf Verwirklichung des Entwurfs anbetrifft, so hat einer seiner grundsätzlichen Befürworter, der Genfer Professor Tschopp, schon im Oktober 1978 folgendes zu Bedenken gegeben: „Die Zeit scheint dazu noch nicht reif. Wie Gottfried Keller (der schweizerische Dichter des 19. Jahrhunderts) schon meinte, müssen die wahren Verfassungen im Volk latent sein und errungenes Recht, nicht philosophische Vorstellungen kodifizieren. Gerade im wirtschaftlichen und sozialen Bereich des Entwurfs findet sich jedoch viel Schreibtischrevolutionäres, dem heute, man sollte dies bedauern, noch wenig Erfolg beschieden ist." (NZZ vom 18. 10. 1978).

Anhang

Bundesverfassung der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!
Im Willen, den Bund der Eidgenossen zu erneuern;
gewiss, dass frei nur bleibt, wer seine Freiheit gebraucht,
und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen;
eingedenk der Grenzen aller staatlichen Macht
und der Pflicht, mitzuwirken am Frieden der Welt,
haben Volk und Kantone der Schweiz die folgende Verfassung beschlossen:

Erster Teil: Grundrechte und staatsleitende Grundsätze

1. Kapitel: Wesen und Ziele der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 1 Schweizerische Eidgenossenschaft
[1] Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist ein demokratischer, freiheitlicher und sozialer Bundesstaat.
[2] Sie besteht aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, (Jura).

Art. 2 Ziele
[1] Der Staat sorgt für das friedliche Zusammenleben der Menschen in einer gerechten Ordnung.
[2] Er schützt die Rechte und Freiheiten der Menschen und schafft die erforderlichen Grundlagen für ihre Verwirklichung.
[3] Er fördert die Mitwirkung der Büger an den politischen Entscheidungen.
[4] Er strebt eine ausgeglichene Sozial-, Eigentums- und Wirtschaftsordnung an, die der Wohlfahrt des Volkes und der Entfaltung und Sicherheit der Menschen dient.
[5] Er schützt die Umwelt und schafft eine zweckmässige Raumordnung.
[6] Er schützt die allgemeine Gesundheit.
[7] Er fördert Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur.
[8] Er wahrt die Unabhängigkeit des Landes und setzt sich ein für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Art. 3 Teilung der Aufgaben
Bund und Kantone teilen sich in die Aufgaben des Staates.

2. Kapitel: Grundsätze staatlichen Handelns

Art. 4 Bindung an Verfassung und Gesetz.
Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden.

Art. 5 Allgemeine Rechtsgrundsätze
[1] Die Handlungen staatlicher Organe müssen ihren Zielen angemessen sein.
[2] Kein staatliches Organ darf willkürlich handeln.
[3] Staatliche Organe und Private schulden einander Treu und Glauben.

Art. 6 Schadenersatz
[1] Der Staat haftet für den Schaden, den seine Organe rechtswidrig verursacht haben.
[2] Er haftet auch für den Schaden, den seine Organe rechtmässig verursacht haben wenn Einzelne davon schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

Art. 7 Informationspflicht der Behörden
Die Behörden müssen über ihre Tätigkeit ausreichend informieren und Auskunft erteilen, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

3. Kapitel: Grundrechte

Art. 8 Menschenwürde
Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 9 Rechtsgleichheit
[1] Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.
[2] Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechtes, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner sozialen Stellung, seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder Meinung benachteiligt oder bevorzugt werden.
[3] Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 10 Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre
[1] Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit.
[2] Die Todesstrafe und Körperstrafen sind untersagt.
[3] Die Privatsphäre und die Wohnung sind geschützt. Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist gewährleistet.
[4] Jedermann kann die Akten einsehen, die ihn betreffen, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen eine Geheimhaltung erfordern. Er hat Anspruch auf Berichtigung.

Art. 11 Glaubens- und Gewissensfreiheit
[1] Jedermann kann seine Religion oder seine Weltanschauung frei wählen und bekennen.

[2] Jedermann hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, an einem religiösen Unterricht teilzunehmen oder eine religiöse Handlung vorzunehmen, doch darf niemand hiezu gezwungen werden. Jedermann hat die gleiche Freiheit auch für seine Weltanschauung.

Art. 12 Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit
[1] Jedermann kann seine Meinung frei bilden, frei äussern und verbreiten.
[2] Der Staat sorgt dafür, dass die Meinungen in ihrer Vielfalt Ausdrunk finden können, vor allem in Presse, Radio und Fernsehen.
[3] Die Zensur ist untersagt.

Art. 13 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
[1] Jedermann hat das Recht, sich mit andern zu versammeln und zu vereinigen oder Versammlungen und Vereinigungen fernzubleiben.
[2] Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können bewilligungspflichtig erklärt werden. Sie dürfen nur verboten oder eingeschränkt werden, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht.

Art. 14 Wissenschafts- und Kunstfreiheit
Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die künstlerische Betätigung sind frei.

Art. 15 Niederlassungsfreiheit und Auswanderungsfreiheit
[1] Ein Schweizer kann sich an jedem Ort des Landes niederlassen.
[2] Er kann auswandern und jederzeit in die Schweiz zurückkehren.
[3] Er darf aus der Schweiz nicht ausgewiesen werden.

Art. 16 Asylrecht, Freizügigkeit und Einbürgerung der Ausländer
[1] Flüchtlingen wird nach Gesetz Asyl gewährt.
[2] Ausländer, die sich seit mehr als einem Jahr rechtmässig in der Schweiz befinden, können ihren Aufenthaltsort im ganzen Land frei wählen.
[3] Ausländer haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Einbürgerung.

Art. 17 Eigentumsgarantie
[1] Das Eigentum ist im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet.
[2] Die Gesetzgebung muss vor allem die Vorschriften enthalten, die zur Erreichung der eigentumspolitischen Ziele notwendig sind.
[3] Für Enteignungen und für Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist Entschädigung zu leisten.

Art. 18 Berufswahlfreiheit
Jedermann kann seinen Beruf und seinen Arbeitsplatz frei wählen.

Art. 19 Wirtschaftsfreiheit
[1] Die private wirtschaftliche Betätigung ist im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet.
[2] Die Gesetzgebung muss vor allem die Vorschriften enthalten, die zur Erreichung der wirtschaftspolitischen Ziele notwendig sind.

[3] Die Gesetzgebung kann die wirtschaftliche Betätigung der Ausländer und ausländisch beherrschten Unternehmen einschränken.

Variante:
Streichen der Art. 17, 18 und 19, diese Artikel jedoch im 4. Kapitel einfügen: Art. 17 als Art. 29bis, Art. 18 als Art. 26bis, Art. 19 als Art. 34 Abs. 01, 02 und 03.

Art. 20 Rechtsschutz
[1] Jedermann hat Anspruch auf Rechtsschutz. Für Minderbemittelte ist der Rechtsschutz unentgeltlich.
[2] Die Gerichte sind unabhängig.
[3] Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind untersagt.
[4] Die Parteien haben in allen Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör und auf einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist.
[5] Gegen Verfügungen der Verwaltung kann der Betroffene in letzter Instanz bei einem Gericht Beschwerde führen: das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
[6] Der Staat fördert die Rechtskenntnis und die Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskünfte.

Art. 21 Rechtsschutz für Inhaftierte und Internierte
[1] Jede Anordnung einer Untersuchungs- oder Sicherungshaft muss dem Gericht unterbreitet werden; dieses entscheidet unverzüglich.
[2] Wer sich ohne Verurteilung in Haft befindet oder interniert ist, kann jederzeit ein Gericht anrufen; dieses entscheidet unverzüglich.
[3] Der Betroffene muss über seine Rechte unterrichtet werden und die Möglichkeit haben, sie geltend zu machen.

Art. 22 Petitionsrecht
[1] Jedermann ist berechtigt, an Behörden Petitionen zu richten, und es darf ihm daraus kein Nachteil erwachsen.
[2] Petitionen müssen von einer zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet werden.

Art. 23 Schranken der Grundrechte
[1] Die Grundrechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt. Ihr Kern ist unantastbar.
[2] Einschränkungen der Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein. Vorbehalten bleiben Fälle ernster, unmittelbarer und offensichtlicher Gefahr.
[3] Die Grundrechte von Wehrmännern, Beamten, Strafgefangenen und andern Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehen, dürfen zusätzlich nur so weit eingeschränkt werden, als es das besondere öffentliche Interesse erfordert, das diesem Verhältnis zugrundeliegt.

Art. 24 Verwirklichung der Grundrechte
Die Grundrechte müssen in der ganzen Gesetzgebung, besonders auch in Organisations-

und Verfahrensvorschriften zur Geltung kommen.

Art. 25 Wirkung der Grundrechte unter Privaten
[1] Gesetzgebung und Rechtsprechung sorgen dafür, dass die Grundrechte sinngemäss auch unter Privaten wirksam werden.
[2] Wer Grundrechte ausübt, hat die Grundrechte anderer zu achten. Vor allem darf niemand Grundrechte durch Missbrauch seiner Machtstellung beeinträchtigen.

4. Kapitel: Sozialordnung, Eigentumspolitik, Wirtschaftspolitik

Art. 26 Sozialrechte
[1] Der Staat trifft Vorkehren,
a. damit jedermann sich nach seinen Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden kann;
b. damit jedermann seinen Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann, und damit jeder Arbeitnehmer vor einem ungerechtfertigten Verlust seines Arbeitsplatzes geschützt ist;
c. damit jedermann an der sozialen Sicherheit teilhat und besonders gegen die Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Verlust des Versorgers gesichert ist;
d. damit jedermann die für seine Existenz unerlässlichen Mittel erhält;
e. damit jedermann eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann, und der Mieter vor Missbräuchen geschützt ist.
[2] Der Staat schützt die Familie und die Mutterschaft.

Variante: statt Art. 18
Art. 26bis Berufsfreiheit
Jedermann kann seinen Beruf und seinen Arbeitsplatz frei wählen.

Art. 27 Gesamtverträge
[1] Das Gesetz kann die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtverträgen vorsehen.
[2] Die Allgemeinverbindlicherklärung ist nur zulässig, wenn die vertraglichen Bestimmungen die Interessen der Minderheiten und die regionalen Verschiedenheiten berücksichtigen sowie die Grundrechte und das öffentliche Interesse wahren.

Art. 28 Kollektive Arbeitsbeziehungen
[1] Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, betriebliche und berufliche Angelegenheiten gemeinsam zu regeln.
[2] Das Gesetz sieht Bestimmungen vor zur Verhütung und zur Überwindung von Arbeitskonflikten. Zwangsschlichtung ist ausgeschlossen.
[3] Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, kollektive Kampfmassnahmen im Zusammenhang mit Arbeitsbeziehungen zu treffen. Für Beamte wird dieses Recht vom Gemeinwesen geregelt, dem sie angehören.

Art. 29 Ordnung des Unternehmens
[1] Die Gesetzgebung über Unternehmen regelt:

a. die Rechte der Kapitalgeber;
b. die Zuständigkeit der Leitungsorgane;
c. die Mitbestimmung der im Unternehmen Tätigen an den Unternehmensentscheidungen;
d. die Rechtsstellung der von Unternehmensentscheidungen direkt betroffenen Dritten.

[2] Der Staat sorgt dafür, dass die im Unternehmen Tätigen nach Möglichkeit wirtschaftlich gesichert sind und sich am Arbeitsplatz persönlich entfalten können.

Variante: statt Art. 17
Art. 29bis Eigentumsgarantie
[1] *Das Eigentum ist im Rahmen der Rechtsordnung gewährleistet.*
[2] *Die Gesetzgebung muss vor allem die Vorschriften enthalten, die zur Erreichung der eigentumspolitischen Ziele notwendig sind.*
[3] *Für Enteignungen und für Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist Entschädigung zu leisten.*

Art. 30 Eigentumspolitik
Mit seiner Eigentumspolitik soll der Staat vor allem:
a. die Umwelt vor übermässiger oder das Gemeinwohl schädigender Beanspruchung schützen;
b. eine sparsame Nutzung des Bodens, eine geordnete Besiedlung des Landes und harmonische Landschafts- und Siedlungsbilder fördern;
c. die natürliche und die kulturelle Eigenart des Landes wahren;
d. eine übermässige Konzentration von Vermögen und Grundeigentum verhüten;
e. volkswirtschaftlich oder sozial schädliches Gewinnstreben bekämpfen;
f. für eine gerechte Umverteilung des Bodenwertzuwachses sorgen;
g. das Eigentum, das gemeinnützigen Zielen dient und das Eigentum, das vom Eigentümer selbst genutzt wird, schützen und fördern;
h. eine angemessene Vermögensbildung der natürlichen Personen fördern.

Art. 31 Wirtschaftspolitik

Variante:
[0] *Der Staat strebt eine marktwirtschaftliche Ordnung an, welche die sozialen Pflichten beachtet.*

Mit seiner Wirtschaftspolitik soll der Staat vor allem:
a. eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung fördern;
b. Arbeitslosigkeit und Teuerung verhüten und bekämpfen;
c. die Währung schützen und die Geldmenge kontrollieren;
d. im Rahmen der Raumordnung die Umwelt schützen;
e. die Versorgung des Landes mit Energie, lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherstellen;
f. für eine sparsame Verwendung von Rohstoffen und Energie sorgen;
g. den öffentlichen und den privaten Verkehr aufeinander abstimmen;
h. die Landwirtschaft schützen und entwickeln;
i. die Aussenwirtschaft fördern und auf die Ziele der Aussenpolitik abstimmen;

k. Regionen mit erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen unterstützen;
l. Wirtschaftszweigen, deren Existenz gefährdet ist, Beihilfe zur Umstellung oder wenn nötig Erhaltung leisten.

Variante:
Absatz 2:
[2] *Wenn diese Ziele es verlangen, kann der Staat in den Wirtschaftsablauf eingreifen und Wirtschaftspläne aufstellen.*

Art. 32 Wettbewerb
[1] Das Gesetz verhindert, dass Wettbewerbsbeschränkungen, wie sie namentlich von Kartellen und ähnlichen marktmächtigen Organisationen herrühren, wirtschaftlichen oder sozialen Schaden verursachen.
[2] Es wirkt unerwünschten Zusammenschlüssen von Unternehmen entgegen, besonders der Verflechtung von Banken mit andern Unternehmen.
[3] Der unlautere Wettbewerb wird durch Gesetz bekämpft.

Art. 33 Schutz der Konsumenten
Das Gesetz schützt die Konsumenten und setzt der Werbung Schranken.

Art. 34 Wirtschaftstätigkeit des Staates, Verstaatlichung
Variante:
Abs. 01, 02 und 03 statt Art. 19:
[01] *Die private wirtschaftliche Betätigung ist im Rahmen der Rechtsordnung gewährleistet.*
[02] *Die Gesetzgebung muss vor allem die Vorschriften enthalten, die zur Erreichung der wirtschaftspolitischen Ziele notwendig sind.*
[03] *Die Gesetzgebung kann die wirtschaftliche Betätigung der Ausländer und ausländisch beherrschter Unternehmen einschränken.*

[1] Der Staat kann wirtschaftlich tätig werden, wo es im öffentlichen Interesse liegt.
[2] Einzelne Wirtschaftsbereiche oder einzelne Unternehmen können nur gegen Entschädigung und nur dann verstaatlicht werden, wenn die Weiterführung der privaten Wirtschaftstätigkeit das öffentliche Interesse schwer beeinträchtigen würde.

Art. 35 Steuerpolitik
[1] Der Staat stuft die Einkommens- und Vermögenssteuern ab nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen; er kann andere Abgaben entsprechend gestalten.
[2] Er bekämpft Steuerflucht und Steuerhinterziehung.

5. Kapitel: Kulturpolitik

Art. 36
[1] Der Staat fördert das kulturelle Schaffen und erleichtert jedermann den Zugang zum kulturellen Leben.
[2] Mit seiner Kulturpolitik soll der Staat vor allem:
a. die sprachliche und die kulturelle Vielfalt der Schweiz wahren;

b. kulturelle Einrichtungen schaffen und fördern;
c. die lokale und regionale Eigenständigkeit bewahren, bedrohte Minderheiten schützen und wenig begünstigte Landesteile fördern;
d. die kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland fördern;
e. Kulturgüter und Denkmäler erhalten und pflegen.

[3] Die Landessprachen der Schweiz sind das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische.

Variante: Art. 36bis
Bildungspolitik
Mit seiner Bildungspolitik soll der Staat vor allem:

a. für jedermann eine seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung gewährleisten;
b. die Fähigkeit und Bereitschaft eines jeden zu Verantwortung und Solidarität fördern;
c. die schöpferischen Kräfte eines jeden entwickeln helfen;
d. den Übergang zwischen den verschiedenen Bildungssystemen und Bildungsstufen erleichtern.

6. Kapitel: Landesverteidigung

Art. 37

[1] Alle Schweizer können im Rahmen der Gesamtverteidigung zu Dienstleistungen verpflichtet werden.
[2] Alle Männer sind wehrpflichtig.
[3] Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst.